

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1723

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2012/1674 vom 14. August 2012 beschloss der Regierungsrat den Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte. Die Staatskanzlei hat daraufhin ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Im 2013 hatte die Organisation und Durchführung der kantonalen, regionalen und kommunalen Erneuerungswahlen Priorität, weshalb die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens und die weiteren Arbeiten an der Gesetzesrevision im Wahljahr sistiert werden mussten.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Die nachstehenden Personen, Parteien und Organisationen haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

- Remo Bill, Präsident SP Grenchen, Grenchen (1)
- VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden (2)
- Adrian Roth, Deitingen (3)
- EDU Kanton Solothurn, Vorstand, Bellach (4)
- vpod Solothurn, Regionalsekretariat, Aarau (5)
- SP Kanton Solothurn, Solothurn (6)
- EVP Kanton Solothurn, Philipp Frei, Hägendorf (7)
- EG der Stadt Olten, Rechtsdienst, Olten (8)
- EG Starrkirch-Wil, Gemeindeverwaltung, Starrkirch-Wil (9)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn, Solothurn (10)
- Grüne Kanton Solothurn, Solothurn (11)
- EG der Stadt Solothurn, Stadtpräsidium, Solothurn (12)
- SVP des Kantons Solothurn, Oensingen (13)
- USIC Regionalgruppe Solothurn, Werner Berger, Olten (14)

- EG der Stadt Grenchen, Rechtsdienst, Grenchen (15)
- Solothurner Banken, c/o Regiobank Solothurn AG, Solothurn (16)
- Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Solothurn (17)
- CVP Kanton Solothurn, Aeschi (18)
- VGS Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn und Koordinationsgruppe der Einwohnergemeindeverantwortlichen, Solothurn (19)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Obergericht des Kantons Solothurn
- Verband Solothurnischer Notare

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Stellungnahmen zur Einschränkung der Listenverbindungen auf Listen der gleichen Partei (gemäss dem vom Kantonsrat überwiesenen überparteilichen Auftrag) sind äusserst kontrovers. Die vorgeschlagene Änderung wird von den Urhebern des überparteilichen Auftrages (FDP, SVP und SP) begrüsst. Wie sich schon bei der Beratung des Auftrags im Kantonsrat gezeigt hatte, haben sich CVP, EVP, glp und Grüne gegen eine Änderung ausgesprochen. Von den Befürwortern werden Vorteile wie die uneingeschränkte Berücksichtigung des Wählerwillens und die Zunahme an Transparenz erwähnt. Von den Gegnern wird ins Feld geführt, dass der Ausschluss der mehrparteiigen Listenverbindungen kleinere Parteien benachteilige, ein Teil der Stimmen unberücksichtigt bleiben würde und unterschiedliche Regeln für die Wählenden verwirrend seien (bei den Nationalratswahlen sind mehrparteiige Listenverbindungen möglich). Einige Vernehmlasser (EDU, EVP, Grüne, glp) regen zudem an, es seien andere Wahlverfahren (z.B. doppelter Pukelsheim oder Sainte-Laguë) zu prüfen. Die glp lehnt die Abschaffung der überparteilichen Listenverbindungen ohne grundsätzliche Reform des Wahlsystems entschieden ab und erwägt ein allfälliges Referendum.

Die Meinungen zur Verkürzung der Frist zwischen 1. und 2. Wahlgang sind ebenfalls geteilt. SP, SVP und EVP sind für eine Verankerung von 4 Wochen im Gesetz. Mehrheitlich wird die Verkürzung der Frist auf 4 Wochen jedoch abgelehnt, weil dies zu zusätzlichen Urnengängen und höheren Kosten führe und die Stimmberechtigten nur noch wenig Zeit für die briefliche Stimmabgabe hätten. Die SP schlägt einen stark verkürzten Ablaufplan vor (nur noch 1 Arbeitstag für das Verpacken und Versenden des Stimm- und Wahlmaterials durch die Gemeinden). Seitens des Gemeindebeamtenverbandes wird hingegen vorgebracht, dass die Frist zum Verpacken mehrerer Wahlprospekte viel zu kurz sei (insbesondere in den Städten würden 2 Arbeitstage nicht ausreichen, um das Stimm- und Wahlmaterial für über 10'000 Stimmberechtigte einzupacken und zu versenden).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vernehmlasser mehrheitlich der Ansicht sind, dass bei einer kurzen Frist von 4 Wochen zu viel geopfert werden müsste (u.a. hätten die Stimmberechtigten nur noch 1 Woche Zeit für die briefliche Stimmabgabe und das Auslandschweizerwahlrecht auf kantonaler Ebene könnte nicht mehr gewährleistet werden). Der Alternativvor-

schlag (2. Wahlgang der Ständeratswahlen innert 5 Wochen) wird daher von den meisten Vernehmlassern bevorzugt.

Die FDP erachtet die Einschränkung des Stimm- und Wahlrechts der Auslandschweizer auf die eidgenössische Ebene in Anbetracht des Aufwandes, der Kosten und der Regelung in andern Kantonen als vertretbar, aus Sicht der SP, CVP, EVP und Grünen wäre dies hingegen unverhältnismässig.

FDP, SVP und glp sprechen sich dafür aus, dass bei einem Rückzug eines Kandidaten nur dessen Partei einen Ersatz vorschlagen könne. EDU, Grüne und CVP sind der Ansicht, dass Ersatzvorschläge wie bisher auch durch andere Parteien möglich sein sollen. Die SP möchte den Austausch von Kandidierenden gar nicht zulassen. Die CVP schlägt zudem vor, die Frist für Ersatzkandidaturen auf Mittwoch nach dem Wahltag, 17 Uhr, festzulegen.

Der Berechnung des Quorums für den 2. Wahlgang bei Majorzwahlen (10% der gültigen Wahlzettel) wird mehrheitlich zugestimmt. Grundsätzlich wird ein Quorum von FDP, CVP, glp und EVP als nötig und tauglich erachtet. SP und Grüne lehnen ein Quorum hingegen ab, da dieses bisher praktisch wirkungslos war und eine Wahl wenn immer möglich eine Auswahl bieten sollte. Vorbehalte gegen eine Erhöhung bringen CVP, Grüne und die EDU an (die CVP beantragt ein Quorum von 5%).

In den übrigen Punkten findet der Vernehmlassungsentwurf grösstenteils Zustimmung. Einzig bezüglich einer gesetzlichen Grundlage zur Einschränkung des ‚wilden Plakatierens‘ gehen die Meinungen auseinander. SP, Grüne, glp und EDU begrüessen verbindliche Richtlinien zum Anbringen von Wahl- und Abstimmungsplakaten, die FDP und der VSEG lehnen solche ab. Die weiteren Bemerkungen und Anregungen werden nachfolgend aufgeführt.

2.2 Stellungnahmen zum Fragebogen

Die Stellungnahmen zu den Fragen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Stimmen Sie der Einschränkung der Listenverbindungen (LV) auf die innerparteiliche Ebene gemäss einem überparteilichen Auftrag zu? (s. Beschlussesentwurf 1 und Erläuterungen zu § 52)

Ja: 1, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16

Nein: 4, 7, 9, 11, 17, 18

- a) Ist die Änderung nötig, tauglich und praktikabel?

Ja: 5, 6, 10, 13, 14

Nein: 4, 7, 18

- b) Bemerkungen?

Kleinere Parteien werden zu stark benachteiligt bzw. diskriminiert (4, 17).

Ein Teil der Stimmen geht ohne LV verloren (7, 17).

Die Einschränkung der Listenverbindungen bringt mehr Transparenz (8, 12, 15).

Die Bestimmung kann umgangen werden (10).

Folgen: Demokratieverlust und eine massive Einschränkung der Möglichkeit zur politischen Partizipation von kleineren Parteien oder von neueren politischen Gruppierungen; auch fehlt eine gesetzliche Definition der Partei (11).

Die Wahlchancen von (partei-)unabhängigen Kandidaten werden geschmälert (17).

Unterschiedliche Regeln verwirren die Stimmberechtigten (18).

Gruppierungen werden gegenüber Parteien benachteiligt bzw. ungleich behandelt (18).

- c) Änderungsvorschläge?

Andere Wahlverfahren (doppelter Pukelsheim oder Sainte Laguë) sind zu prüfen (3, 4, 7, 11, 17).

2. Stimmen Sie der Verkürzung der Frist zwischen 1. und 2. Wahlgang auf 4 Wochen gemäss Auftrag Markus Schneider und den damit verbundenen Änderungen zu? (s. Beschlussesentwurf 2 sowie Erläuterungen zu Ziff. 1.5. und zur Einschränkung des Stimm- und Wahlrechts für Auslandschweizer/innen in § 6)

Ja: 1, 7, 13, 16,

Ja, aber ohne Einschränkung der Rechte der Auslandschweizer: 5, 6

Nein: 4, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19

- a) Sind die Änderungen nötig, tauglich und praktikabel?

Ja: 7, 13

Nein: 4, 8, 9, 10, 17, 19

- b) Bemerkungen?

Zusätzliche Wahltermine verursachen höhere bzw. unnötige Kosten (4, 12, 17).

Die Frist für briefliche Stimmabgabe wäre zu kurz bemessen (8, 12, 15).

Nicht praktikabel, Wahltermine sind besser zu koordinieren (9).

Die Fristen zum Verpacken des Materials sind für die Gemeinden zu kurz (19).

Die Einschränkung des Stimmrechts für Auslandschweizer auf die eidg. Ebene ist:

- vertretbar (10)

- unverhältnismässig (11, 17, 18).

- c) Änderungsvorschläge?

Verkürzung des Terminplans, Versand immer per A-Post, kein Austausch von Kandidierenden und e-Voting so bald als möglich (5, 6)

Kein Versand von Wahlpropaganda (3, 4, 5, 6)

A-Post-Versand und Verzicht auf Wahlpropaganda nur bei Zweitwahlgängen Ständeratswahlen; Ersatzkandidaturen bei Rückzügen bis Mittwoch (18)

Alternativer Wahltermin für den 1. Wahlgang der Ständeratswahlen (17).

3. Bevorzugen Sie den Alternativvorschlag (2. Wahlgang Ständerat innert 5 Wochen)? (Beschlussesentwurf 2, § 31 Abs. 1 Bst. b, letzter Satz und Erläuterungen in Ziff. 1.6.)

Ja: 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 18

Nein: 4, 5, 6, 13, 16, 17, 19

4. Stimmen Sie dem Quorum (10% der gültigen Wahlzettel) für den 2. Wahlgang zu (Beschlussesentwurf 2 und Erläuterungen zu § 46 Abs. 1)?

Ja: 1, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18

Nein: 1, 4, 11, 16,

- a) Ist ein Quorum nötig, tauglich und gerechtfertigt?

Ja: 7, 9, 10, 12, 15, 17, 18

Nein: 5, 6, 11, 16

- b) Bemerkungen?

Keine Erhöhung (4, 11, 18).

- c) Änderungsvorschlag?

Neue Kandidaturen sollen nicht möglich sein (5, 6).

- d) Soll bei einem Rückzug eines Kandidaten nur dessen Partei einen Ersatz vorschlagen können (§ 46 Abs. 3)?

Ja: 1, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17

Nein: 4, 11, 16, 18

Es soll gar kein Ersatz möglich sein (5, 6)

5. Stimmen Sie den weiteren Änderungen zu? (Beschlussesentwurf 3; u.a. zentrale Führung des Stimmregisters für Auslandschweizer durch den Kanton § 9 Abs. 2, Richtlinien zum Anbringen von Plakaten § 66^{bis}, Berechnung des absoluten Mehrs bei der Wahl mehrerer Behörde-mitglieder § 113 Abs. 2, Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees in der Abstimmungszeitung § 154^{bis})

Ja: 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18

Nein: 16

- a) Sind die Änderung nötig, tauglich und praktikabel?

Ja, bis auf die Regierungskompetenz zum Erlass von Richtlinien zum Anbringen von Plakaten (10).

Nur bezüglich dem Anbringen von Plakaten, um Wildwuchs zu bekämpfen (4).

Nur wenn die Vorschläge übernommen werden (5, 6).

Ja, mit Ausnahme der Änderung von § 92 (18).

- b) Bemerkungen?

Zustimmung zur zentralen Führung des Stimmregisters für Auslandschweizer (5, 6, 11, 17).

Richtlinien für das Anbringen von Plakaten bei Urnengängen:

- JA, einheitliche Regelung ist erwünscht (6, 11, 13, 17).

- Nein, diese fallen in die Kompetenz der Gemeinden (2, 10).

Leere Stimmen sind bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht zu zählen (5, 6).

Stellungnahmen des Initiativ- oder Referendumskomitees in der Abstimmungszeitung:

Keine Kann-Formulierung (5, 6, 11, 16).

Pro und Contra möglichst bei allen Vorlagen (17).

Auszählen am Vortag (ab 18 Uhr) belastet die Wahlbüros und schafft Missbrauchspotential, der bisherige § 92 ist daher beizubehalten (18).

Stellungnahmen sollen nur durch das Komitee geändert werden (5, 6).

Keine flächendeckende Einführung von e-Voting, da zu aufwändig und zu teuer (9).

E-Voting für Inlandschweizer ist möglichst schnell einzuführen (17).

6. Gesamtbeurteilung: Halten Sie den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte insgesamt für tauglich?

Ja: 1, 8, 10, 12, 13, 14, 15,

Ja, wenn die Vorschläge bzw. Anregungen aufgenommen werden (5, 6)

Nein: 4, 7, 16, 17

- a. Bemerkungen?

Einschränkung der LV wiegt schwer; keine Abweichung zum System der Nationalratswahlen (7, 18).

Der Kanton soll die Gemeinden für die Mehrkosten entschädigen (12).

- b. Anregungen?

Der Kanton soll den Versand (Transport) der Wahlbroschüren zu den Gemeinden organisieren (6, 11).

2.3 Weiteres Vorgehen

Obwohl bei einzelnen Bestimmungen ganz unterschiedliche Auffassungen bestehen, ist die Gesetzesrevision weiterzuführen. Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an

den Kantonsrat auszuarbeiten. Die vorgebrachten Anliegen und Vorschläge sind bei der Ausarbeitung der Vorlage möglichst zu berücksichtigen.

3. Beschluss

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, welche sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben, für ihre Stellungnahmen.
- 3.3 Die Staatskanzlei wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Oberämter
Teilnehmer Vernehmlassungsverfahren (Versand durch Regierungsdienste/Politische Rechte)
Aktuarin JUKO